

Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

vom 11./12.03.2003
zuletzt geändert am 17.12.2008

§ 1	Abstimmung von Veranstaltungen	1
§ 2	Vorrang städtischer Veranstaltungen	2
§ 3	Ausschluss bestimmter Veranstaltungen	2
§ 4	Bereitstellung der Eishalle für Vereine und Schulen	2
§ 5	Bereitstellung von Parkplätzen	2
§ 6	Sondernutzungen	2
§ 7	Abmangeldeckung	3
§ 8	Geschäftsbesorgungsvertrag	3
§ 9	Laufzeit	3
§ 10	Schlussbestimmungen	3

Die Stadt Ravensburg
- im folgenden „Stadt“ genannt –

und

die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH
- im folgenden „Gesellschaft“ genannt –
schließen folgenden

Kooperationsvertrag

Vorbemerkung

Die Stadt hat der Gesellschaft die Oberschwabenhalle und die Eishalle mit dem zugehörigen Gelände zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und unterhaltenden Veranstaltungen sowie Märkten, Ausstellungen und Messen verpachtet. Die Gesellschaft arbeitet nach wirtschaftlichkeits- und marktorientierten Gesichtspunkten. Dies vorangestellt, werden zwischen der Stadt und der Gesellschaft die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen. Alle hier nicht angesprochenen Angelegenheiten sind Sache der Gesellschaft.

§ 1 Abstimmung von Veranstaltungen

Die Gesellschaft stimmt ihre Veranstaltungsplanung mit der Stadt insbesondere im Hinblick auf kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen mit dem Kulturreferat, dem Fachbereich Schule, Jugend, Sport und der Wirtschaftsförderung ab.

§ 2 Vorrang städtischer Veranstaltungen

Die Stadt meldet ihre Veranstaltungen möglichst frühzeitig an. Die Gesellschaft räumt städtischen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung einen Vorrang bei der Belegung dergestalt ein, dass die Halle erst dann mit einer anderen Veranstaltung belegt werden darf, wenn die Stadt ausdrücklich auf eine Wahrnehmung ihrer Reservierung verzichtet hat.

Zu diesen Veranstaltungen zählen insbesondere Veranstaltungen des Rutenfestes, die Oberschwabenschau und der Ravensburger Pferdemarkt.

§ 3 Ausschluss bestimmter Veranstaltungen

Die Gesellschaft erstellt Richtlinien über den Ausschluss bestimmter Veranstaltungen, die mit der Stadt abgestimmt werden.

§ 4 Bereitstellung der Eishalle für Vereine und Schulen

Die Gesellschaft wird den Ravensburger Eissportvereinen feste Nutzungszeiten entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates einräumen. Hierfür erhält sie ein angemessenes Mietentgelt.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft, den städtischen Schulen nach Absprache Nutzungszeiten zu den üblichen Schülertarifen einräumen.

§ 5 Bereitstellung von Parkplätzen

Die Gesellschaft hat ihre Parkplätze auf dem Oberschwabenhallengelände für die öffentliche Nutzung zu folgenden Zeiten und unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

- in abgegrenztes Gebiet für freies Parken im Rahmen des Parkraumkonzepts Nordstadt
- während dem Rutenfest für LKW Abstellplatz der Schausteller und als Parkfläche für Besucher;
- an veranstaltungsfreien Tagen in bestimmten Parkzonen und zu bestimmten Zeiten (Geschäftszeiten) für in Ravensburg beschäftigte Personen. Die Berechtigung wird durch die Gesellschaft erteilt und kontrolliert;
- an den verkaufsoffenen Tagen der Adventszeit für die Nutzer der P+R Busse.

Ein generelle Erlaubnis für ein kostenloses öffentliches Parken auf der Fläche besteht nicht.

Bei der von der Stadt Ravensburg verordneten öffentlichen Nutzung hat diese für das nachträgliche Reinigen und Herrichten der Parkfläche und für die Beseitigung von ggf. entstehenden Schäden zu sorgen.

§ 6 Sondernutzungen

Sondernutzungen der Hallen bzw. des dazugehörigen Geländes werden nach Bedarf geregelt. Die Gesellschaft räumt der Stadt dabei größtmögliches Entgegenkommen ein.

§ 7 Abmangeldeckung

Die Stadt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der Ansätze im Haushaltsplan den Abmangel innerhalb von drei Monaten nach Ergebnisfeststellung übernehmen.

§ 8 Geschäftsbesorgungsvertrag

Die Stadt schließt mit der Gesellschaft einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Regelung der Leistungen der Stadt an die Gesellschaft (z. B. Personalverwaltung, Finanzverwaltung) ab.

§ 9 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit der Fertigstellung der Hallen und ist an die Laufzeit des Pachtvertrages gebunden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sie werden sich bemühen, etwaige Zweifelsfragen im Wege der Verständigung zu klären.

Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit zu ersetzen.

Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Ravensburg, den...

Ravensburg, den ...

Hermann Vogler
Oberbürgermeister
der Stadt Ravensburg

Roland Bosch
Geschäftsführer
OberschwabenHallen Ravensburg GmbH